

Amtsgericht Hannover, Volgersweg 1, 30175 Hannover



Amtsgericht Hannover

Strafrichter

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

Rechtskräftig seit

Hannover

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Weitere Angaben:

- geb. [REDACTED] - Geburtsname: [REDACTED] - Familienstand: [REDACTED]
- Staatsangehörigkeit: deutsch

Verteidiger:

[REDACTED]
[REDACTED]

Strafbefehl

Die Staatsanwaltschaft Göttingen beschuldigt Sie,

in Hannover
am [REDACTED].11.2022

einen anderen beleidigt zu haben.

Ihnen wird zur Last gelegt:

Am oben genannten Tag um [REDACTED] Uhr veröffentlichten Sie öffentlich und für jedermann einsehbar auf der Plattform X unter Ihrem Usernamen „[REDACTED]“ folgenden Kommentar:

„von Notz hätte unter den Nazis eine glänzende Karriere gemacht. In der Verunglimpfung des politischen Gegners steht er in vorderster Reihe. Goebbels und Freisler haben ihre Gegner verbal nicht anders behandelt.“

Durch den Vergleich des Antragstellers Dr. von Notz mit den Personen Goebbels und Freisler wurde dieser, wie von Ihnen beabsichtigt, in seiner Ehre herabgewürdigt.

Vergehen der Beleidigung, strafbar gemäß §§ 185, 194, 59, 59 a ff. StGB

Der Verletzte hat am 17.07.2024 Strafantrag gestellt.

Bl. 2

Beweismittel:

I. Sie hatten rechtliches Gehör.

Bl. 55

II. Urkunden:

- | | |
|---------------------------------|--------|
| 1. Screenshot des Posts | Bl. 3 |
| 2. Screenshot des Accounts | Bl. 4 |
| 3. Bestandsdatenauskunft | Bl. 24 |
| 4. Anschlussinhaberfeststellung | Bl. 27 |

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft ergeht folgende Entscheidung:

Sie sind des oben genannten Vergehens schuldig. **Sie werden verwarnt.**

Die Verurteilung zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen bleibt vorbehalten.

Die Höhe eines Tagessatzes beträgt 60,00 Euro, die vorbehaltene Geldstrafe mithin insgesamt 1800,00 Euro.

An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Ersatzfreiheitsstrafe. Zwei Tagessätzen entspricht ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe.

Sie haben auch die Kosten des Verfahrens und Ihre notwendigen Auslagen zu tragen.

Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie **nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung bei dem Amtsgericht Hannover** schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle **Einspruch** einlegen.

Es steht Ihnen frei, den Einspruch zu begründen. Es empfiehlt sich jedoch anzugeben, ob Sie den Einspruch auf bestimmte Beschwerdepunkte, z. B. das Strafmaß, die Entziehung der Fahrerlaubnis oder die Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis, beschränken möchten. In der Einspruchsschrift können Sie auch weitere Beweismittel (Zeugen, Sachverständige, Urkunden) angeben.

Ist der Einspruch rechtzeitig eingegangen, findet eine Hauptverhandlung statt. In dieser entscheidet das Gericht, nachdem es die Sach- und Rechtslage erneut geprüft hat. Dabei ist es an den Schuld- und Strafausspruch in dem Strafbefehl nicht gebunden.

Bei Durchführung einer Hauptverhandlung und Erlass eines Urteils kann das Gericht die Dauer des Fahrverbots, der Sperrfrist für die Erteilung einer Fahrerlaubnis oder Wiedererteilung der entzogenen Fahrerlaubnis verlängern oder ein im Strafbefehl nicht verhängtes Fahrverbot oder eine Entziehung der Fahrerlaubnis anordnen.

Wenn Sie den Einspruch in zulässiger Weise auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränken, erstreckt sich die Hauptverhandlung in der Regel nur darauf. In den übrigen Punkten steht der Strafbefehl dann einem rechtskräftigen Urteil gleich.

Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, können Sie sofortige Beschwerde einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes **200,00 EUR** übersteigt.

Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht **innerhalb einer Woche** einzulegen.

Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung **in deutscher Sprache** vor dem Ablauf der Frist beim Gericht eingeht. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Zusätzliche Hinweise für Einziehungsbeteiligte:

Dieser Strafbefehl wird gegenüber d. Einziehungsbeteiligten rechtskräftig und vollstreckbar, wenn diese(r) nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung bei dem oben bezeichneten Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch einlegt.

Über einen alleinigen Einspruch d. Einziehungsbeteiligten entscheidet das Gericht grundsätzlich durch Beschluss. Nach seinem Ermessen kann das Gericht aber auch die mündliche Verhandlung anordnen; letzteres ist bei einem fristgerecht eingegangenen Einspruch dann zwingend geboten, wenn dies beantragt wird. Das persönliche Erscheinen d. Einziehungsbeteiligten in der mündlichen Verhandlung kann vom Gericht angeordnet werden. Das Gericht ist an die Einziehungsanordnung im Strafbefehl nicht gebunden. D. Einziehungsbeteiligte wird darauf hingewiesen, dass sie/er sich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt mit nachgewiesener Vertretungsvollmacht vertreten lassen kann.

Weitere Hinweise

Auf den anliegenden Bewährungsbeschluss und die dazu gehörende Belehrung werden Sie hingewiesen.

Hannover,

Richter/in am Amtsgericht



Beglaubigt

Urkundsbeamtin/er der Geschäftsstelle



Amtsgericht Hannover

[REDACTED]
(StA Göttingen)

in der Strafsache gegen

[REDACTED]
- geb. 3 [REDACTED] - Geburtsname: [REDACTED] - Familienstand: [REDACTED]
- Staatsangehörigkeit: deutsch

1. Die Bewährungszeit wird auf 2 Jahre festgesetzt.
2. Dem Verurteilten wird aufgegeben, während der Bewährungszeit jeden Wechsel seiner Wohnung oder jeden nicht nur kurzzeitigen Wechsel seines Aufenthalts dem Gericht unter Angabe der obigen Geschäftsnummer sofort unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

Ferner hat der Verurteilte

3. einen Geldbetrag in Höhe von 300 € in monatlichen Raten von 50 €, bis zum 15. eines Monats, erstmalig an dem auf die Rechtskraft des Strafbefehls folgenden Zahlungstermin, an d. Göttinger Tafel e.V., Mauerstraße 16/17, 37073 Göttingen, IBAN: DE45 2509 0500 0000 9270 15, Bank: Sparda Bank Hannover eG, BIC: GENODEF1S09, zu zahlen.

Hannover,

18. Aug. 2025

[REDACTED]
Richter/in am Amtsgericht

Beglaubigt
Hannover,

19. Aug. 2025

[REDACTED]
Urkundsbeamtin/er der Geschäftsstelle

Hinweis: Beachten Sie die anliegende Belehrung über die Bedeutung der Verwarnung unter Strafvorbehalt.



Amtsgericht Hannover

Beschluss

[REDACTED]
[REDACTED] (StA Göttingen)

Belehrung

über die Bedeutung der Verwarnung mit Strafvorbehalt

- I. Durch den gegen Sie ergangenen Strafbefehl sind Sie nicht bestraft, sondern lediglich **verwarnt** worden. Das ist in der Erwartung geschehen, dass Sie künftig auch ohne Verurteilung zu einer Strafe keine Straftaten mehr begehen werden.

Die vorliegende Straferkenntnis wird deshalb nicht in ein amtliches Führungszeugnis aufgenommen.

- II. Sie werden jedoch nachträglich zu der vorbehaltenen Geldstrafe verurteilt, wenn Sie
1. innerhalb der Bewährungszeit eine Straftat begehen und dadurch zeigen, dass die Erwartung, die dem Strafvorbehalt zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat, oder
 2. gegen die Bewährungsauflage gröblich oder beharrlich verstoßen und es nicht ausreicht, Ihnen weitere Auflagen oder Weisungen zu erteilen oder die Bewährungszeit zu verlängern.
- III. Sofern Sie nachträglich nicht zu der vorbehaltenen Strafe verurteilt werden, stellt das Gericht nach Ablauf der Bewährungszeit fest, dass es bei der Verwarnung sein Bewenden hat.